

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB gasdiskont.at“)

für Erdgaslieferungen der Marke „gasdiskont.at“ durch die Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH (im Folgenden „gasdiskont“).

1. Art und Umfang der Lieferung

1.1. Gasdiskont liefert dem Kunden Erdgas zur Deckung seines Eigenbedarfs. Dabei wird das Erdgas durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Erdgas mengen in das Erdgasnetz an den Kunden geliefert. Als Erfüllungsort wird der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone, in der die Kundenanlage liegt, vereinbart. Die Qualität des von gasdiskont eingespeisten Erdgases entspricht sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und von der Regulierungsbehörde erstellten Marktregeln.

1.2. Die für den weiteren Transport der gelieferten Erdgasmengenelektrischen Energie zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung sowie die danach an der Kundenanlage vorhandene Erdgasqualität und Druckhaltung bilden keinen Gegenstand dieses Vertrages; für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dessen Netzbetreiber erforderlich.

2. Wirksamwerden des Gaslieferungsvertrags, Lieferbeginn

2.1. Maßgeblicher Inhalt der Bestellung und somit Vertragsinhalt sind ausschließlich die vom Kunden in seinem Kunden-Account angegebenen Daten; davon abweichende individuelle Erklärungen des Kunden (zB. auf dem Formular „Vollmacht & Bankeinzug“) können im automatisierten Prozess nicht identifiziert werden und werden daher keinesfalls Vertragsinhalt.

2.2. Gasdiskont kann die Bestellung des Kunden innerhalb einer Frist von 3 Wochen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an die vom Kunden im Kunden-Account bekannt gegebene E-Mail-Adresse annehmen. Mit diesem Mail erhält der Kunde auch einen Aktivierungslink und ein elektronisches Vollmachten- und Bankeinzugs-Formular. Um die Lieferung von Erdgas laut den geltenden Marktregeln einleiten zu können, benötigt gasdiskont vom Kunden dieses Formular in korrekt ausgefüllter und unterzeichneter Form. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Willenserklärung auf der von gasdiskont eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Bloßes Stillschweigen von gasdiskont gilt nicht als Annahme des Angebots des Kunden.

2.3. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung. Gasdiskont ist berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über die in Pkt. 13. angeführten, im Wirtschaftsverkehr anerkannten Auskunftsteilen, vorzunehmen. Ergeben sich dabei berechtigte Zweifel an der Bonität des Kunden, kann gasdiskont den Vertragsschluss verweigern.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den bei Vertragsabschluss geltenden Preisen. Hat der Kunde einen Wunschtermin für den Beginn der Belieferung angegebenen, so erfolgt die Belieferung zu diesem Termin, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist. Gasdiskont hat das Recht, die Einleitung des Versorgerwechsels bzw. der Anlagenanmeldung von der erfolgreichen Stellung einer allfälligen mit dem Kunden vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.5. Sind für eine korrekte Durchführung des Versorgerwechsels bzw. der Anlagenanmeldung Daten oder Unterlagen des Kunden (zB. Zählpunktnummer, Vollmacht) richtigzustellen und/oder zu ergänzen, so informiert gasdiskont den Kunden unverzüglich davon. Führt der Kunde die entsprechenden Richtigstellungen bzw. Ergänzungen auf seinem Kunden-Account nicht binnen einer Frist von 21 Tagen durch, so hat gasdiskont das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen, worauf der Kunde in der Information nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

2.6. Wird ein Versorgerwechsel vom alten Versorger des Kunden beansprucht, so informiert gasdiskont den Kunden unverzüglich davon. Sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von 3 Tagen bestätigt, dass der Wechsel ungeachtet dessen durchgeführt werden soll, wird gasdiskont den Wechsel zum nächstmöglichen nicht beanspruchten Termin anmelden. Sollte dieser Termin mehr als 4 Monate nach der Bestellung liegen, so hat gasdiskont das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aus wichtigem Grund aufzulösen.

3. Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen

3.1. Jede neue Steuer, Abgabe, Gebühr und jeder neue behördlich bestimmte Tarif sowie jede Änderung solcher Steuern (bzw. Abgaben, Gebühren, behördlich bestimmter Tarife) aufgrund zukünftiger Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen nach Abschluss des Vertrages werden dem Kunden im jeweiligen Ausmaß der Senkung bzw. Erhöhung weitergereicht und -verrechnet.

3.2. Preiserhöhungen (mit Ausnahme bloßer Weiterverrechnungen lt. Pkt. 3.1.) und Änderungen der AGB werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben gemäß Pkt. 14 mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich oder auf seinem Kunden-Account widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von gasdiskont mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam und die Abschlagszahlungen werden an die im Informationsschreiben angegebene Höhe angepasst. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, so endet das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Nachversorgungsfrist (derzeit § 125 GWG 2011).

3.3. Widerspricht der Kunde den Änderungen gemäß Pkt. 3.2., so kann gasdiskont dem Kunden bis 14 Tage vor Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.

4. Vertragsdauer, Kündigung, vorzeitige Auflösung, Lieferaussetzung

4.1. Der Energieliefervertrag kann vom Kunden zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen durch Erklärung gemäß Pkt. 14.3., von gasdiskont unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen durch Erklärung gemäß Pkt. 14.2. gekündigt werden. Gasdiskont kann dem Kunden bis 14 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Wirksamwerden der Kündigung weder einen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, noch seine Anlage beim Netzbetreiber abmelden, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.

4.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist gasdiskont berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Pkt. 9.2 der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt oder die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verweigert.

4.3. Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Hiervon bleiben allfällige sonstige Ansprüche der Vertragsparteien unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- Angabe von falschen oder unvollständigen Kundendaten, die für die zweifelsfreie automatisierte Identifizierung des zu beliefernden Zählpunkts und Vertragspartners durch den Netzbetreiber im Wechselprozess erforderlich sind (zB. Zählpunktnummer, Name und Adresse des Vertragspartners) ohne Verbesserung durch den Kunden trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses, dem gasdiskont aufgrund des korrekten Ergebnisses der Bonitätsprüfung nicht zugestimmt hätte, durch Angabe falscher Kundendaten;
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich bevorzucht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
- wenn die Vollmacht gemäß Pkt. 2.2. nicht gültig erteilt oder widerrufen wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Pkt. 4.2 vorliegen.

4.4. In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung und/oder vorzeitiger Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gemäß § 127 (3) GWG zu erfolgen. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung treffen den jeweiligen Verursacher.

5. Rabatte / Bonusgutschriften

5.1. Ist eine Rabattierung oder Bonusgutschrift in „Erdgas-Gratistagen“ vereinbart, erfolgt deren Berechnung folgendermaßen: Der vom Netzbetreiber im Nachhinein ermittelte Erdgasverbrauch des Kunden für 365 Tage (gibt der Netzbetreiber den Erdgasverbrauch für einen anderen Zeitraum bekannt, erfolgt eine entsprechende Mengengewichtung gemäß Pkt. 6.2.) wird durch 365 geteilt und mit den während dieser 365 Tage geltenden Energiepreisen des Kunden (ct/kWh ohne Grundpreis) multipliziert. Dieser Wert entspricht einem Erdgas-Gratistag und wird mit der Anzahl der vereinbarten Erdgas-Gratistage multipliziert.

5.2. Bei unterjährigem Erwerb bzw. Wegfall von Rabatten und Bonusgutschriften werden diese gemäß der in Pkt. 6.2. beschriebenen Methodik aliquotiert.

5.3. Rabatte und Boni werden bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung sowie Endabrechnung automatisch vom Rechnungsbetrag des Kunden abgezogen, sofern die angegebenen Voraussetzungen dafür vom Kunden vereinbarungsgemäß erfüllt wurden.

6. Mengenermittlung

6.1. Gasdiskont legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Basis der ersten Jahresverbrauchsabrechnung ist der vom zuständigen Netzbetreiber bei Lieferbeginn gemeldete Anfangszählerstand. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Netzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

6.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von gasdiskont zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Verbrauchsprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Mengenermittlungen des zuständigen Netzbetreibers vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Rechnungslegung

7.1. Gasdiskont wird den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß Marktregeln vom zuständigen Netzbetreiber periodisch zu übermittelnden Verbrauchswerte abrechnen. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Abschlagszahlungen, die für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Erdgasverbrauchs und des jeweiligen Preises (ohne zeitlich begrenzte Rabatte und Einmalboni) der Kundenanlage ermittelt werden. In den Folgejahren bildet der gem. § 126 (6) GWG ermittelte voraussichtliche nächste Jahresrechnungsbetrag die Basis der monatlichen Abschlagszahlungen.

7.2. Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird gasdiskont den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Abschlagsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Energieliefervertrages wird gasdiskont zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

7.3. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

8. Bezahlung

8.1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zahlung mittels Einzugsermächtigung erfolgt, sofern nicht eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung (maximal 6 monatliche Teilbeträge) geleistet wurde. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteneinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Im Falle von Rückbuchungen haftet der Kunde im Verschuldensfalle für sämtliche daraus resultierende Schäden. Kosten für Überweisungen (zB. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

8.2. Die Rechnungen werden – sofern nicht anderes vereinbart ist - sofort fällig ohne Abzug von Gasdiskont mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Bei nicht automatisierbar verarbeitbaren Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) übernimmt gasdiskont keine Bankspesen und ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher in einem Preisblatt auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen.

8.3. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an gasdiskont aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des gasdiskont sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1. Enthält das von gasdiskont angebotene Produkt bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden eine Verpflichtung des Kunden zur Hinterlegung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist gasdiskont berechtigt, die Durchführung des Versorgerwechsels bzw. der -anmeldung von der Hinterlegung bzw. erfolgreichen Stellung der vereinbarten Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig zu machen. In diesem Fall ist die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung integrierter Produktbestandteil und wird dem Kunden erst bei Vertragsbeendigung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt.

9.2. Während laufender Kundenbelieferung kann gasdiskont unbeschadet der in § 127 (5) GWG 2011 festgelegten Rechte eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (maximal 6 monatliche Teilbeträge) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs oder Vertragsbruchs vorgegangen werden musste.

9.3. Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Abschlagszahlung gemäß Pkt. 7. Gasdiskont ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Abschlagszahlungen aliquot anzupassen. Fallen die Voraussetzungen gemäß Pkt. 9.2. weg oder endet der Energieliefervertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Barkautionen zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlaubtaren Basiszinssatz verzinst.

10. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

10.1. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die zinsrechtlichen Sonderbestimmungen des § 456 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale wird in einem Preisblatt festgelegt.

11. Haftung, Entschädigungen

11.1. Gasdiskont haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter und verspäteter Abrechnung, haftet gasdiskont im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei Berechnungsfehlern von gasdiskont wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von gasdiskont. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haftet gasdiskont in den Fällen leichter Fahrlässigkeit weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für den entgangenen Gewinn.

11.2. Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Erdgasqualität und Druckhaltung im der Kundenanlage vorgelagerten lokalen Erdgasnetz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Pkt. 1.2).

11.3. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm auf dem Kunden-Account eingetragenen Angaben und Daten. Gibt der Kunde eine UID-NR, seinen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Firmenbuchnummer, Kontendaten, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an, so haftet er für deren Gültigkeit und Richtigkeit. Jede Änderung dieser Daten sind vom Kunden umgehend an gasdiskont bekannt zu geben.

12. Höhere Gewalt, Hindernisse im Bereich des Netzbetreibers

12.1. Sollte gasdiskont durch Fälle höherer Gewalt (wie zB. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Hindernisse, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, weiters durch Umstände, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Energieliefervertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht seine Verpflichtung zur Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

13. Datenschutz

13.1. Gasdiskont ist berechtigt, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stammdaten, Mess- und Plandaten, von anderen Marktteilnehmern anzufordern, zu verwenden und zu speichern. Gasdiskont darf diese nur in dem zur Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie der vertraglichen Leistungspflichten notwendigen Umfang verwenden und an andere Marktteilnehmer weitergeben (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie einen allfälligen neuen Versorger), womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

13.2. Darüber hinaus ist gasdiskont berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, bis auf jederzeitigen Widerruf des Kunden an die in Pkt. 13.3. angeführten, im Wirtschaftsverkehr anerkannten Auskunfteien zu übermitteln.

13.3. Der Kunde erteilt weiters seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Übermittlung der in Pkt. 13. genannten Daten an den Kreditschutzverband von 1870 und an die Deltavista GmbH zum Zwecke der Überprüfung der Bonität des Kunden und des Gläubigerschutzes, sowie an die IS Inkasso Service GmbH zum Zweck der Eintreibung von Forderungen.

13.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass gasdiskont zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax, schriftlich oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.

14. Formerfordernisse und Zugangsregelung

14.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der im Folgenden näher geregelten Form. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Formerfordernisse.

14.2. Mitteilungen von gasdiskont: Der Kunde und gasdiskont vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen von gasdiskont (wie etwa Kündigungen) per E-Mail an die vom Kunden auf seinem Kunden-Account aktuell bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Der Kunde wird deshalb jede Änderung seiner im Bestellprozess bekanntgegebenen E-Mail Adresse an gasdiskont unverzüglich mitteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft warten, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens gasdiskont möglich ist. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden solchermaßen bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Ist eine solche Erklärung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann seitens gasdiskont auch eine ersatzweise Erklärung (telefonisch oder per Schriftstück) erfolgen. In diesem Fall hat der Kunde gasdiskont den durch die nicht automatisiert bearbeitbare Kommunikation verursachten Mehraufwand gemäß den im Preisblatt angegebenen Pauschalen zu ersetzen.

14.3. Mitteilungen des Kunden: Der Kunde kann sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf seinem Kunden-Account in den dort dafür vorgesehenen Eingabemasken durchführen, was als persönlich adressiertes Schreiben an gasdiskont gilt. Darüber hinaus sind auch persönlich unterfertigte Erklärungen des Kunden sowie Mitteilungen in automatisierten Marktregelprozessen (insbesondere Wechsel, Kündigung, An- und Abmeldung) vertragskonform.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Energieliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Gasdiskont darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15.2. Der Kunde wird jede Änderung seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich am Kunden-Account von gasdiskont mitteilen, soweit es dem Kunden möglich und zumutbar ist.

15.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines auf dieser Basis abgeschlossenen Energieliefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

15.5. Die Grundversorgung durch die Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH erfolgt auf Wunsch des Kunden im Rahmen des dafür von der Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH veröffentlichten Grundversorgungstarifes. Eine Belieferung mit gasdiskont-Produkten im Rahmen der gasdiskont-AGB als Grundversorgung ist nicht möglich.

16. Informations-Service

16.1. Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte werden dem Kunden vor Vertragsabschluss im Kunden-Account zur Kenntnis gebracht.

16.2. Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter www.gasdiskont.at bereit. Auf der Homepage von [gasdiskont.at](http://www.gasdiskont.at) und im Kunden-Account stehen das jeweils aktuelle Preisblatt und andere Informationen rund um die Erdgasversorgung des Kunden zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl gasdiskont als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

16.3. Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie zB. Kunde, etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Stand: Oktober 2014